

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Polizeigesetzes aufgrund der Motion 2024/217 «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II»

2025/390

vom 6. Januar 2026

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des Polizeigesetzes ([PolG, SGS 700](#)) vorgeschlagen. Im aktuellen Polizeigesetz gilt der Grundsatz, dass sowohl für die Zulassung zur Ausbildung (Polizeischule) als auch für die Anstellung, das Schweizer Bürgerrecht erforderlich ist. Aus «wichtigen dienstlichen Gründen» dürfen auch Ausländerinnen und Ausländer zur Polizeischule zugelassen werden (PolG, § 10 Absatz 2) und «ausnahmsweise aus wichtigen dienstlichen Gründen» ist die Anstellung von Ausländerinnen und Ausländern im Polizeidienst möglich. Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes stützt sich auf die [Motion 2024/217](#) «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II», die der Landrat überwiesen hat.

Mit dem geänderten Polizeigesetz soll die Ausnahme für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) zur Regel gemacht werden. Mit anderen Worten wird diese Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern – die seit einiger Zeit in der Schweiz ansässig und integriert ist – den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Für alle anderen Kategorien (Ausländerausweis B, L usw.) soll es keine Änderung geben, d. h. sie sollen weiterhin nur ausnahmsweise die Polizeischule absolvieren respektive angestellt werden können.

Der Regierungsrat weist in der Vorlage daraufhin, dass die Polizei Basel-Landschaft zunehmend Schwierigkeiten hat, ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf zu gewinnen – die Polizei rechnet mit einer weiteren Verschärfung dieser Situation trotz bereits eingeleiteter interner Massnahmen. Eine Gleichstellung von Bewerbenden mit Niederlassungsbewilligung C gegenüber Schweizer Staatsangehörigen könnte zusätzliche Rekrutierungspotenziale erschliessen, schreibt der Regierungsrat weiter. Da die Polizei Basel-Landschaft bereits heute in begründeten Fällen ausländische Aspirantinnen und Aspiranten zulässt und alle Anwärtinnen und Anwärter denselben Prüfungen und Anforderungen unterliegen, erscheine eine Ausweitung dieser Möglichkeit sachgerecht.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Oktober und 17. November 2025 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Polizeidirektor Mark Burkhard sowie Pascal Steinemann und Cathia Pertinez von der Abteilung Rechtsetzung des Generalsekretariates der SID stellten die Vorlage vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Das Geschäft war in der Kommission umstritten: Letztendlich entschied sich die Justiz- und Sicherheitskommission die Teilrevision des Polizeigesetzes abzulehnen und die Ziffer 1 des Landratsbeschlusses entsprechend anzupassen. Die Kommissionsmehrheit betonte, dass nur Schweizer Staatsbürger das staatliche Gewaltmonopol ausüben sollten. Und Ausländerinnen und Ausländer, die sich für den Polizei Beruf interessieren, können sich einbürgern lassen. Statt den Polizeiberuf für Personen mit C-Bewilligung zu öffnen, solle man ihn durch bessere Arbeitsbedingungen und Löhne attraktiver machen. Eine Minderheit sah in der Teilrevision nicht nur eine Möglichkeit, um Polizistinnen und Polizisten zu rekrutieren, sondern auch um das bestmögliche Personal zu gewinnen. Zudem sollte die Polizei optimalerweise möglichst die Gesamtgesellschaft abbilden.

Das aktuell geltende Gesetz sieht vor, dass im Kanton Basel-Landschaft bereits heute Ausländerinnen und Ausländer angestellt werden können. Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob dieser Spielraum besser ausgenutzt werden könnte? Der Vertreter der Polizei erklärte, dass dieser Spielraum für die Einstellung von Fachexperten mit Niederlassungsbewilligungen aktuell bereits ausgeschöpft werde. Bei normalen Polizistinnen oder Polizisten sei dies allerdings nicht der Fall, weil es im Gesetz als Ausnahme definiert sei.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob die Anforderungen an den Polizeiberuf geändert wurden, um mehr Aspirantinnen und Aspiranten zu gewinnen. Der Vertreter der Polizei erklärte, dass die Einstellungskriterien beispielsweise in puncto Körpergrösse oder Alter leicht gesenkt wurden, um den Pool zu erweitern – hingegen wurden keine Änderungen bei denjenigen Anforderungen vorgenommen, die für die Polizeiarbeit zentral seien. Die Direktion legte in ihrer Präsentation dar, dass laut Gesetz mehrere Anforderungen erfüllt sein müssen, um Polizistin oder Polizist zu werden: Schweizer Bürgerin oder Bürger, handlungsfähig, mindestens eine abgeschlossene dreijährige Berufslehre, sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch, guter Leumund, körperlich fit und einen Fahrausweis der Kat. B. Bei der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung gehe es nur um die erste Anforderung, die Staatsbürgerschaft.

Zu Diskussionen führte in der Kommission die Frage der Qualität. Ein Kommissionsmitglied sah eine Gefahr darin, dass die Qualität der Polizei sinken könnte, wenn die Anforderungen geändert werden. Andere Kommissionsmitglieder betonten, dass die Qualität nicht sinken würde, weil die gleichen Voraussetzungen von allen verlangt würden. Ein Kommissionsmitglied argumentierte, dass durch den vergrösserten Pool der Bewerbenden die Qualität steigen könnte. Zudem könne die Akzeptanz der Polizei und ihrer Arbeit verbessert werden, wenn die Polizei möglichst ähnlich wie die Gesamtgesellschaft aufgestellt ist.

Diskutiert wurde, ob eine Einbürgerung von Polizistinnen und Polizisten grundsätzlich erwartet werden könne. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass die Polizeigewalt Schweizer Staatsbürgern vorbehalten sein sollte. Um Schweizerin oder Schweizer zu werden, müsse man die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllen, wozu gehöre, dass der Wohnort während einer bestimmten Zeitdauer nicht gewechselt werden darf. Ein anderes Kommissionsmitglied entgegnete, dass gerade junge Menschen häufiger den Wohnort wechselten und dadurch die Frist für eine Einbürgerung immer wieder von Neuem zu laufen beginne. So bestehe die Gefahr, dass geeignete Personen die Polizeiausbildung nicht antreten können. Gefragt wurde, ob das Modell des Kantons Genf in Frage kommen könnte, wo eine Schweizer Staatsbürgerschaft während der Polizeiausbildung erworben werden muss. Der Vertreter der Polizei erklärte, dass eine Ausbildung zwei Jahre dauere. Liesse sich eine Person in Ausbildung dann doch nicht einbürgern, wäre dies mit hohen Kosten verbunden.

Die Kommission nahm weitere Beispiele aus den anderen sieben Kantonen zur Kenntnis, wo ähnliche Modelle eingeführt wurden. Die Erfahrungen aus Basel-Stadt wurden von der Direktion dabei als positiv beschrieben. In Basel-Stadt seien keine Anzeichen auf eine sinkende Akzeptanz der Polizistinnen und Polizisten in der Bevölkerung beobachtet worden. Trotz eines grossen Unterbestands im Nachbarkanton würden pro Jahr aber nur zwei bis drei Personen mit einer Niederlas-

sungsbewilligung sich als Aspiranten eignen und zugelassen. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich ausserdem, ob es auch in Basel-Landschaft Diskussionen gegeben habe das Schweizerdeutsch – wie im Kanton Schwyz – zur Pflicht zu machen? Der Vertreter der Polizei verneinte dies, weil es im grenznahen Raum durchaus üblich sei, dass Leute nicht schweizerdeutsch sprechen.

Zur Frage aus den Reihen der Kommission, wie die Polizei zur Gesetzesänderung stehe, erklärte der Vertreter der Polizei, dass innerhalb der Polizeileitung eine Mehrheit für eine Öffnung für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung sei. Das Korps sei zur Teilrevision des Gesetzes nicht befragt worden.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

6.1.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (Entwurf, von der Kommission geändert)
- Änderung des Polizeigesetzes (von der Kommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Polizeigesetzes aufgrund der Motion 2024/217 «Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C II»

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Polizeigesetzes wird abgelehnt.
2. Die Motion 2024/217 wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:

- a. **(geändert)** das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;

² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung verzichtet werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Polizistin oder Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung verzichtet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich